ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER ABTIS GMBH

Fassung: Oktober 2026

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Verträge, welche die abtis GmbH (nachfolgend „abtis“ genannt), Wilhelm-Becker-Straße 11b, 75179 Pforzheim mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ genannt) schließt.

(2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn abtis ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen des Einzelvertrags diesen AGB vor; danach gelten die einschlägige Leistungsbeschreibung und eine vereinbarte Service-Level-Vereinbarung. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten geht die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung einschließlich der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen den übrigen Vertragsdokumenten vor. Wirksam einbezogene Bedingungen von Drittanbietern gelten für deren Leistungen und Nutzungsrechte vorrangig, soweit dies für die Bereitstellung oder Nutzung der jeweiligen Drittleistung zwingend erforderlich ist; für ausdrücklich von abtis übernommene eigene Leistungen bleibt die übrige Rangfolge unberührt.

(3) abtis darf diese AGB mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen in Textform ändern, soweit dies aufgrund nach Vertragsschluss eingetretener Änderungen der Rechtslage, der technischen Rahmenbedingungen, anerkannter Sicherheitsstandards oder der vertragsgegenständlichen Leistungen objektiv erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Wesentliche Leistungspflichten, das vertragliche Äquivalenzverhältnis sowie bereits entstandene Ansprüche des Kunden dürfen hierdurch nicht zum Nachteil des Kunden verändert werden. Wird der Kunde durch eine Änderung wesentlich benachteiligt, kann er den betroffenen Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen; dies gilt nicht, soweit die Änderung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist. Auf das Kündigungsrecht wird abtis in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

(4) Diese AGB gelten in der bei Vertragsschluss in den Vertrag einbezogenen Fassung. abtis stellt dem Kunden die einbezogene Fassung vor Vertragsschluss in speicherbarer Form zur Verfügung. Spätere Fassungen gelten für bestehende Verträge nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Die Angebote von abtis sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bestellungen des Kunden stellen verbindliche Angebote zum Abschluss eines Vertrags dar und können von abtis innerhalb von zwei Wochen durch Bestätigung in Textform, Bereitstellung der Leistung oder Beginn der Leistungserbringung angenommen werden.

(2) Der Kunde wird Angebote von abtis sorgfältig auf Richtigkeit und Zweckmäßigkeit prüfen. Das gilt insbesondere für Angebote, denen bestimmte Annahmen zugrunde gelegt werden. Der Kunde wird abtis informieren, sollten Annahmen nicht zutreffen.

(3) abtis ist berechtigt, geeignete Dritte mit der Erfüllung des Vertrags zu beauftragen. abtis bleibt für die ordnungsgemäße Auswahl, Beauftragung und Steuerung der eingesetzten Dritten nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften verantwortlich. Soweit ein eingesetzter Dritter personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet oder Zugang zu geschützten Kundensystemen erhält, gelten ergänzend die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die einschlägigen Sicherheitsanforderungen.

(4) Eine feste Vertragslaufzeit von bis zu 60 Monaten gilt nur, wenn sie im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart und durch dort ausgewiesene Investitions-, Bereitstellungs- oder Preisbindungsvorteile sachlich gerechtfertigt ist. Nach Ablauf der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um zwölf Monate, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt; dies gilt insbesondere, wenn wesentliche Preis- oder Leistungsänderungen die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar machen.

§ 3 Beschaffenheit

(1) Die von abtis angebotenen Waren und Dienstleistungen sind ausschließlich für die Nutzung durch Unternehmer bestimmt.

(2) Die in öffentlichen Äußerungen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften von Waren oder Dienstleistungen von abtis stellen keine Beschaffenheitsangaben dar, solange sie nicht Vertragsbestandteil geworden sind. Gleiches gilt für öffentliche Äußerungen eines dritten Herstellers.

(3) abtis behält sich Änderungen ihrer Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung, etwa zu Gewichten, Maßen, Gebrauchswerten, Belastbarkeit, Toleranzen, technischen Daten oder Produktbezeichnungen, sowie Änderungen der zugehörigen Darstellungen, etwa Zeichnungen und Abbildungen, vor, soweit der Vertragsgegenstand dadurch nicht wesentlich verändert wird, die vereinbarte Funktionalität und Qualität erhalten bleiben und die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

(4) Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Garantie im Sinne des § 443 BGB, wenn abtis nicht ausdrücklich eine solche übernommen hat.

§ 4 Gesonderte Bedingungen für Software

(1) Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware dritter Hersteller, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist.

(2) Für Standardsoftware und sonstige Leistungen dritter Hersteller gelten deren gesonderte Nutzungs-, Produkt- und Leistungsbedingungen nur, soweit sie für die Nutzung der jeweiligen Drittleistung erforderlich, dem Kunden vor Vertragsschluss oder vor der jeweiligen Bestellung zugänglich gemacht und nach deutschem Recht wirksam sind. Für Microsoft-Produkte gelten insbesondere die für den Kunden einschlägige Microsoft-Kundenvereinbarung, die jeweils anwendbaren Microsoft-Produktbestimmungen und die produktspezifischen Nutzungsrechte. Der Kunde hat die erforderlichen Microsoft-Bedingungen vor einer Bestellung anzunehmen; abtis darf die Bestellung und Bereitstellung bis zur nachgewiesenen Annahme zurückstellen. Bei Widersprüchen gilt die in § 1 Abs. 2 festgelegte Rangfolge, soweit zwingende Bedingungen des Herstellers für die eingeräumten Nutzungsrechte nicht vorgehen. Zwingende gesetzliche Rechte des Kunden sowie die Verantwortlichkeit von abtis für ausdrücklich übernommene eigene Leistungen bleiben unberührt.

(3) Der Kunde darf Software und Onlinedienste nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, der vereinbarten Lizenzmetriken und der wirksam einbezogenen Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers nutzen. Er ist insbesondere nicht berechtigt, Nutzungsrechte unbefugt an Dritte zu übertragen, technische Nutzungsbeschränkungen zu umgehen, Urheber- oder Schutzrechtsvermerke zu entfernen oder Produkte außerhalb des lizenzierten Umfangs einzusetzen. Der Kunde stellt sicher, dass seine verbundenen Unternehmen, Nutzer und sonstigen von ihm autorisierten Personen diese Vorgaben einhalten. Gesetzliche Untersuchungs-, Dekompilierungs- und Interoperabilitätsrechte bleiben unberührt.

(4) Hat sich abtis verpflichtet, Software zu liefern, wird der Objektcode grundsätzlich auf einem Datenträger übergeben oder per Download zur Verfügung gestellt. Einen Anspruch auf Lieferung des Quellcodes besitzt der Kunde nicht.

(5) Jede Partei behält ihre vorbestehenden Rechte an geistigem Eigentum, Unterlagen und Daten. abtis behält die Rechte an Standardsoftware, Werkzeugen, Methoden und Know-how. Der Kunde erhält die zur vertragsgemäßen Nutzung der Liefergegenstände und Arbeitsergebnisse erforderlichen Nutzungsrechte. Rechte an kundenspezifischen, gesondert vergüteten Arbeitsergebnissen werden im Einzelvertrag ausdrücklich festgelegt; Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Ist für die Nutzung der Software eine Installation auf der Hardware des Kunden erforderlich, wird abtis Unterstützung und Anleitung nur leisten, soweit dies zwischen dem Kunden und abtis vereinbart ist. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die mitgeteilten Anforderungen an Hardware und Umgebung für eine Installation vorliegen.

abtis GmbH
Wilhelm-Becker-Str. 11b
75179 Pforzheim
Fon +49 7231 4431 0

Geschäftsführer Thorsten Weimann
HRB 240854 AG Mannheim
www.abtis.de
info@abtis.de

Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN DE90 6665 0085 0000 7503 28
BIC PZHSDE66XXX
USt-ID/VAT DE229828094

(7) Zur Wartung der Software ist abtis grundsätzlich nicht verpflichtet, es sei denn, die Parteien haben anderes gesondert vereinbart.

(8) Für Microsoft-Abonnements richten sich Laufzeit, Verlängerung, Kündigung, Verringerung von Lizenzmengen, Upgrade, Downgrade und Erstattung ergänzend nach dem bei Bestellung ausgewählten Abonnementmodell und den jeweils anwendbaren Vorgaben von Microsoft. Nach Ablauf eines von Microsoft eingeräumten Stornierungs- oder Änderungsfensters kann der Kunde eine Bestellung nur noch mit Wirkung zum nächstmöglichen von Microsoft zugelassenen Zeitpunkt ändern oder beenden. Soweit abtis gegenüber Microsoft trotz Zahlungsverzugs, Kündigung oder Insolvenz des Kunden zur Zahlung verpflichtet bleibt, bleibt der Kunde zur Zahlung der auf seine Bestellung entfallenden, nicht mehr stornierbaren Entgelte verpflichtet; ersparte Aufwendungen und anderweitige Erlöse sind anzurechnen. abtis informiert den Kunden vor der Bestellung über die ausgewählte Laufzeit, Abrechnungsperiode und wesentlichen Beschränkungen der Änderungs- und Kündigungsmöglichkeiten.

(9) Eine Sperrung, Suspendierung oder Einschränkung eines Microsoft-Abonnements wegen Zahlungsverzugs, Sicherheitsverstößen oder auf Veranlassung des Kunden lässt die Zahlungspflicht für nicht stornierbare und von Microsoft weiterhin gegenüber abtis berechnete Entgelte unberührt. Dies gilt nur, soweit abtis den Kunden vor der Bestellung transparent über Laufzeit, Abrechnungsperiode, Stornierungsfenster und die Fortdauer der Entgeltpflicht informiert hat. Ersparte Aufwendungen und anderweitige Erlöse sind anzurechnen.

(10) Stellt abtis oder der Hersteller fest, dass der Kunde Produkte oder Onlinedienste über den vereinbarten Lizenzumfang, die zugewiesenen Nutzer, Geräte, Kapazitäten oder dokumentierten Nutzungsgrenzen hinaus verwendet, hat der Kunde die Nutzung unverzüglich anzupassen oder die erforderlichen zusätzlichen Lizenzen zu erwerben. Vergütungsansprüche für die tatsächliche Mehrnutzung sowie zwingende Rechte des Herstellers bleiben unberührt. abtis informiert den Kunden über die festgestellte Abweichung und die Grundlage einer etwaigen Nachberechnung.

(11) Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen oder zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit Software, Onlinediensten, Lizenzen oder deren Konfiguration, informiert abtis ihn vor deren Ausführung über die Auswirkungen auf Leistungsumfang, Termine und Vergütung. Zusatzleistungen werden erst nach Freigabe durch den Kunden ausgeführt. Einer gesonderten Freigabe bedarf es nicht, wenn der Kunde in Kenntnis des zusätzlichen Aufwands dessen Ausführung verlangt oder fortsetzen lässt; abtis hat den zusätzlichen Aufwand in diesem Fall nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 5 Gesonderte Bedingungen für Consulting und Support

(1) Für Consulting-Leistungen durch abtis ist eine Beauftragung durch den Kunden unter Angabe der Dauer, des Durchführungszeitraums und des Gegenstands der Consulting-Tätigkeiten erforderlich. Für die Annahme durch abtis gilt § 2.

(2) abtis erbringt Consulting-Leistungen im Rahmen eines Dienstvertrages. Ein bestimmter Erfolg wird von abtis nicht versprochen.

(3) Ein Consulting-Tag entspricht werktäglichen acht Stunden zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr. Für Tätigkeiten zu anderen Zeiten sowie an gesetzlichen Sonn- und Feiertagen am Sitz von abtis wird ein Aufschlag von 100 % berechnet. Fahr- und Reisezeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Reise- und Übernachtungskosten werden nach Aufwand berechnet.

(4) Für Stornierungen und/oder Terminverschiebungen durch den Kunden gelten folgende Bedingungen:

a) Geht die Stornierung und/oder Terminverschiebung spätestens 12 Werktage vor Consultingbeginn bei abtis ein, fallen keine Gebühren an.

b) Geht die Stornierung und/oder Terminverschiebung weniger als zwölf, aber mindestens sechs Werktage vor Consultingbeginn bei abtis ein, werden 50 % des vereinbarten Entgelts zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass abtis kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb sind anzurechnen.

c) Geht die Stornierung und/oder Terminverschiebung weniger als sechs Werktage vor Consultingbeginn bei abtis ein, wird das vereinbarte Entgelt in voller Höhe fällig. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass abtis kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb sind anzurechnen.

(5) Für Supportleistungen von abtis gelten die bei Vertragsschluss einbezogenen „abtis Support Bedingungen“. Änderungen dieser Bedingungen gelten für bestehende Verträge nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3. Soweit eine Leistungsbeschreibung oder Service-Level-Vereinbarung abweichende Regelungen zu Leistungsumfang, Priorisierung, Reaktionszeiten oder Eskalation enthält, gehen diese Regelungen vor.

§ 6 Gesonderte Bedingungen für Leistungen im Bereich Security

(1) Planmäßige Security-Leistungen sowie über vereinbarte Managed- oder Supportleistungen hinausgehende Maßnahmen zur Analyse, Bereinigung oder Wiederherstellung erbringt abtis nur nach Beauftragung durch den Kunden. Erforderliche Notfall- und Sicherheitsmaßnahmen nach § 7 Abs. 5 sowie zwingende gesetzliche Pflichten von abtis bleiben unberührt.

(2) Die Vergütung für Leistungen im Zusammenhang mit Security Incidents richtet sich nach dem im Einzelvertrag oder in einem abtis Services Vertrag vereinbarten Stunden- oder Tagessatz zuzüglich eines Zuschlags von 30 %. Die Vergütung ist auf den dem Kunden vor Beauftragung mitgeteilten, zum Leistungszeitpunkt geltenden Listenpreis für Security-Incident-Leistungen begrenzt. Besteht kein abtis Services Vertrag und ist wegen einer unmittelbar drohenden Gefahr ein vorheriges Angebot nicht möglich, vergütet der Kunde den erforderlichen und nachgewiesenen Aufwand nach dem ihm unverzüglich mitgeteilten Listenpreis. Zwingende gesetzliche Pflichten und vereinbarte Leistungen zur Störungsbeseitigung bleiben unberührt.

(3) Der Kunde benennt für Security Incidents erreichbare Ansprechpartner und stellt abtis die zur Analyse, Eindämmung und Wiederherstellung erforderlichen Informationen, Protokolle, Systemzugänge und Entscheidungsbefugnisse unverzüglich zur Verfügung. Er unterlässt Maßnahmen, die eine laufende Analyse oder Beweissicherung beeinträchtigen können, soweit ihm dies zumutbar ist, und informiert abtis über eigene oder durch Dritte veranlasste Änderungen an betroffenen Systemen. Verzögerungen und Mehraufwand, die auf einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung dieser Mitwirkungsobliegenheiten beruhen, gehen nicht zulasten vereinbarter Reaktions- oder Wiederherstellungsziele; nachgewiesener angemessener Mehraufwand ist vom Kunden zu vergüten.

§ 7 Managed Services

(1) Für Managed Services ergeben sich Leistungsumfang, Betriebszeiten, Reaktions- und Wiederherstellungsziele, Wartungsfenster, Monitoring, Berichtspflichten, Eskalationswege und gegebenenfalls vereinbarte Servicegutschriften ausschließlich aus dem Einzelvertrag, der Leistungsbeschreibung und einer vereinbarten Service-Level-Vereinbarung. Eine durchgehende Überwachung, bestimmte Verfügbarkeit, bestimmte Wiederherstellungszeit oder Erfolgsgarantie ist nur geschuldet, wenn sie dort ausdrücklich vereinbart ist. abtis darf zur Aufrechterhaltung von Sicherheit, Stabilität und Herstellerunterstützung angemessene Wartungs- und Änderungsmaßnahmen durchführen; planbare Maßnahmen werden dem Kunden nach Maßgabe der vereinbarten Servicebedingungen angekündigt.

(2) Muss abtis zur Erbringung einer beauftragten oder nachträglich angeforderten Leistung Dritte einsetzen, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden erforderlichen Kosten, wenn abtis ihn vor der Beauftragung über den vorgesehenen Dritten, die voraussichtlichen Kosten und einen etwaigen Zuschlag informiert hat. Bei Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr genügt eine unverzügliche nachträgliche Information. Bereits geschuldete Leistungen und von abtis zu vertretender Mehraufwand werden nicht zusätzlich berechnet.

(3) Eine Mindestmenge für nutzer-, geräte- oder mengenbezogene Managed Services gilt nur, wenn sie im Einzelvertrag transparent festgelegt und durch Preis-, Lizenz-, Personal- oder Kapazitätsbindungen sachlich gerechtfertigt ist. Eine Verringerung ist zum nächsten im Einzelvertrag oder aufgrund zwingender Herstellerbedingungen zulässigen Anpassungszeitpunkt möglich. Zwingende Sonderkündigungsrechte und § 4 Abs. 8 bis 10 bleiben unberührt.

(4) Soweit die Leistungserbringung von Systemen, Netzen, Schnittstellen, Lizenzen, Konfigurationen, Datenbeständen oder Mitwirkungsleistungen des Kunden oder Dritter abhängt, setzt die Einhaltung vereinbarter Service Levels voraus, dass diese Voraussetzungen vollständig, funktionsfähig, unterstützt und rechtzeitig verfügbar sind. Ausfallzeiten oder Leistungsbeeinträchtigungen, die nachweislich durch nicht von abtis zu vertretende Umstände im Verantwortungsbereich des Kunden oder eines nicht von abtis eingesetzten Dritten verursacht werden, bleiben bei der Berechnung vereinbarter Service Levels unberücksichtigt.

abtis hat den Kunden über erkennbare wesentliche Ursachen und erforderliche Abhilfemaßnahmen zu informieren.

(5) abtis darf ohne vorherige Zustimmung des Kunden vorübergehende, erforderliche und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr für Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit oder Sicherheit der vertragsgegenständlichen Systeme oder Daten, zur Verhinderung einer Ausbreitung von Schadsoftware oder zur Erfüllung zwingender gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen notwendig ist. abtis informiert den Kunden unverzüglich über Anlass, Umfang und voraussichtliche Dauer der Maßnahme. Soweit möglich, sind die Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb des Kunden zu minimieren.

(6) Soweit für die Unterschreitung eines vereinbarten Service Levels eine Servicegutschrift vorgesehen ist, stellt diese den vorrangigen vertraglichen Ausgleich für die betreffende Service-Level-Unterschreitung dar. Weitergehende Ansprüche bestehen nur nach Maßgabe von § 13, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, zwingender gesetzlicher Haftung oder einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

(7) Ändert oder beendet ein Hersteller ein vertragsgegenständliches Produkt, eine Funktion, Schnittstelle, Supportleistung oder Nutzungsberechtigung oder stellt er deren allgemeinen Support ein, darf abtis die betroffene Leistung nach vorheriger Information des Kunden in zumutbarem Umfang anpassen oder durch eine funktional vergleichbare Leistung ersetzen. Wesentliche Nachteile für den Kunden sind angemessen zu berücksichtigen. Ist eine zumutbare Fortführung oder Ersatzleistung nicht möglich, kann jede Partei die betroffene Leistung außerordentlich kündigen; bereits entstandene und nicht stornierbare Herstellerentgelte bleiben nach Maßgabe von § 4 Abs. 8 geschuldet.

§ 8 Preise und Zahlung, Preisänderungen

(1) Die Preise für die Leistungen und Lieferungen von abtis gelten in Euro ab Haus zuzüglich Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Kunde stimmt zu, dass ihm Rechnungen auch elektronisch übermittelt werden können. Die Rechnung wird an die allgemein bekannt gegebene postalische beziehungsweise elektronische Adresse gesandt, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren.

(2) Soweit Leistungen nach Zeitaufwand vergütet werden, erfolgt die Abrechnung grundsätzlich in Zeiteinheiten von jeweils 15 Minuten. Die innerhalb eines zusammenhängenden Leistungsvorgangs erbrachten Zeiten werden zunächst addiert und anschließend auf die nächste volle Zeiteinheit aufgerundet. Abweichende Regelungen im Einzelvertrag, in der Leistungsbeschreibung oder in einer einbezogenen Preisliste bleiben unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Leistungen, die auf vorherige Vereinbarung vor Ort beim Kunden oder an einem sonstigen vereinbarten Leistungsort erbracht werden, nach der für den betreffenden Einsatz verbindlich reservierten Leistungskapazität in halben oder ganzen Arbeitstagen vergütet. Ein halber Arbeitstag umfasst eine reservierte Leistungskapazität von bis zu vier Stunden, ein ganzer Arbeitstag eine reservierte Leistungskapazität von mehr als vier und bis zu acht Stunden. Maßgeblich ist der vor Beginn des Einsatzes vereinbarte Umfang. Überschreitet die tatsächliche Leistungserbringung den vereinbarten Umfang aus einem vom Kunden veranlassten oder von ihm zu vertretenden Grund, wird auf die nächste halbe Abrechnungseinheit aufgerundet. Von abtis zu vertretende Verzögerungen, Unterbrechungen und Minderleistungen bleiben bei der Abrechnung unberücksichtigt. Für Consulting-Leistungen gilt ergänzend § 5 Abs. 3; Fahr- und Reisezeiten sowie Reise- und Übernachtungskosten sind nicht Bestandteil der reservierten Leistungskapazität und werden nach Maßgabe der hierfür getroffenen vertraglichen Vereinbarungen gesondert vergütet. Abweichende Regelungen im Einzelvertrag, in der Leistungsbeschreibung oder in einer einbezogenen Preisliste bleiben unberührt.

(4) Für auf Wunsch des Kunden außerhalb der vereinbarten oder üblichen Leistungszeiten erbrachte Leistungen gelten die im Einzelvertrag oder in der bei Vertragsschluss einbezogenen Preisliste ausgewiesenen Zuschläge. Für Consulting-Leistungen gilt ergänzend § 5 Abs. 3; im Fall einer Überschneidung wird nur der jeweils höhere Zuschlag berechnet. Die Zuschläge werden dem Kunden vor der Beauftragung mitgeteilt; bei Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden erheblichen Gefahr erfolgt die Mitteilung unverzüglich nach Beginn der Leistung.

(5) Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen, soweit im Einzelvertrag keine abweichende Zahlungsfrist vereinbart ist. Wiederkehrende Vergütungen werden ab Vertragsbeginn monatlich im Voraus abgerechnet, soweit im Einzelvertrag keine abweichende Abrechnungsperiode vereinbart ist. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Bei einem vom Kunden zu vertretenden Zahlungsrückstand darf abtis nach vorherigem Hinweis und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist die hiervon betroffenen Leistungen bis zur Zahlung verhältnismäßig aussetzen. Dauert ein wesentlicher Zahlungsverzug länger als 60 Kalendertage an und kündigt abtis den Vertrag deshalb wirksam aus wichtigem Grund, kann abtis die bis zum Wirksamwerden der Kündigung entstandene Vergütung sowie den ihr nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Schadensersatz verlangen. Ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb sind anzurechnen.

(6) Einmalige Leistungen, Hardware, Software und sonstige Liefergegenstände können nach Maßgabe des Einzelvertrags bei Bestellung, nach Leistungsfortschritt oder nach Lieferung abgerechnet werden.

(7) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis, soweit deren Berücksichtigung gesetzlich zwingend geboten ist. Die Aufrechnungsrechte von abtis richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) abtis ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn abtis nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von abtis durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

(9) Zahlungen werden zunächst auf Kosten und Zinsen und anschließend auf die älteste fällige Rechnung angerechnet, sofern nicht zwingendes Recht oder eine wirksam vereinbarte Tilgungsbestimmung entgegensteht.

(10) Die Vergütung für laufende, wiederkehrende oder nutzungsabhängige Leistungen verändert sich erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten seit Vertragsbeginn und anschließend jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI; Basis 2020 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index).

(11) Maßgeblich ist die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex zwischen dem für den Monat Oktober des Vorjahres veröffentlichten Indexstand und dem für den Monat Oktober des diesem Vorjahr vorausgehenden Jahres veröffentlichten Indexstand.

(12) Erhöht sich der Verbraucherpreisindex, erhöht sich die Vergütung im gleichen prozentualen Verhältnis. Verringert sich der Verbraucherpreisindex, verringert sich die Vergütung entsprechend. Die angepasste Vergütung gilt jeweils ab dem 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.

(13) Unabhängig von einer Anpassung nach Absatz 10 ist abtis berechtigt, Erhöhungen oder Verringerungen von Preisen ihrer Vorlieferanten für vertragsgegenständliche Software-, Cloud-, Subskriptions-, SaaS-, Wartungs-, Support-, Lizenz- oder sonstige Drittleistungen an den Kunden weiterzugeben, soweit diese Leistungen Gegenstand des Vertrags sind, die Preisänderung die vom Kunden bezogenen Leistungen betrifft und dieselbe Kostenveränderung nicht bereits durch eine Anpassung nach Absatz 10 berücksichtigt wurde. abtis weist dem Kunden auf Verlangen die Grundlage und Berechnung der Anpassung in geeigneter Form nach.

(14) Die Anpassung erfolgt in dem Umfang, in dem sich die Preisänderung des jeweiligen Vorlieferanten auf die von abtis gegenüber dem Kunden geschuldete Leistung auswirkt. Entsprechende Preisreduzierungen von Vorlieferanten sind ebenfalls zu berücksichtigen.

(15) abtis wird den Kunden über Preisänderungen nach Absatz 10 oder Absatz 13 spätestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform informieren. Die Mitteilung kann auch über das my.abtis Kundenportal erfolgen, sofern dem Kunden die Mitteilung dort dauerhaft abrufbar bereitgestellt und er zusätzlich über ihre Einstellung informiert wird. Erhöht sich die Vergütung aufgrund einer oder mehrerer Preisanpassungen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Mo-

naten um insgesamt mehr als zehn Prozent gegenüber der zuvor geltenden Vergütung, ist der Kunde berechtigt, die von der Preisänderung betroffenen Leistungen innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird abtis in der Mitteilung gesondert hinweisen. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 9 Liefer- und Leistungsbedingungen

(1) Soweit im Einzelvertrag, in der Leistungsbeschreibung oder in einer vereinbarten Service-Level-Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, erbringt abtis ihre Leistungen grundsätzlich remote. Leistungen vor Ort werden nur ausnahmsweise erbracht, wenn die Art der Leistung dies erfordert oder die Parteien dies vorab vereinbart haben. Termine für Leistungen vor Ort bedürfen einer vorherigen Abstimmung zwischen den Parteien. Mit Leistungen vor Ort verbundene Fahr- und Reisezeiten sowie erforderliche Reise- und Übernachtungskosten werden nur nach Maßgabe der hierzu getroffenen vertraglichen Vereinbarungen vergütet.

(2) Die Lieferung von Waren erfolgt ab Lager von abtis. Dies ist der Erfüllungsort. Auf Wunsch des Kunden wird die Ware auf seine Kosten an einen anderen Bestimmungsort gesandt (Versendungskauf). abtis ist berechtigt, die Art der Versendung zu bestimmen.

(3) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn abtis sie in Textform bestätigt hat. Soweit abtis Hardware oder Software für den jeweiligen Kunden bei einem Lieferanten beschafft, steht die Lieferpflicht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, sofern abtis ein kongruentes Beschaffungsgeschäft abgeschlossen und die ausbleibende oder fehlerhafte Belieferung nicht zu vertreten hat. abtis informiert den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit und erstattet bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen. Bei vereinbarter Versendung beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt, zu dem der Vertragsgegenstand das Lager von abtis verlässt oder abtis dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt hat. Bei digitaler Bereitstellung oder projektbezogenen Leistungen beziehen sich Fristen auf den vereinbarten Bereitstellungs-, Übergabe- oder Leistungszeitpunkt. Unverbindliche Terminangaben werden nach dem bei Vertragsschluss erkennbaren Leistungsumfang und den vom Kunden bereitgestellten Informationen geplant; erkennbare Verzögerungen teilt abtis dem Kunden unverzüglich mit.

(4) Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen durch abtis setzt voraus, dass der Kunde die erforderlichen Informationen vollständig und richtig bereitstellt und seine zumutbaren Mitwirkungsobliegenheiten erfüllt. Bei einer wesentlichen, ursächlichen Pflichtverletzung, die trotz Hinweises und angemessener Nachfrist fortbesteht, verlängern sich Fristen angemessen; abtis darf betroffene Leistungen verhältnismäßig aussetzen und nachgewiesenen angemessenen Mehraufwand berechnen. Nachträgliche Änderungen oder zusätzliche Leistungen bedürfen einer Vereinbarung über Leistungsumfang, Termine und Vergütung; für Software, Onlinedienste, Lizenzen und deren Konfiguration gilt ergänzend § 4 Abs. 11. Dies gilt nicht, soweit abtis die Verzögerung zu vertreten hat.

(5) Keine Partei haftet für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit diese durch Ereignisse außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs verursacht wird, insbesondere Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Epidemien oder Pandemien, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Maßnahmen, Cyberangriffe trotz angemessener Schutzmaßnahmen, nicht von ihr zu vertretende Ausfälle von Energie-, Internet-, Netz-, Telekommunikations-, Rechenzentrums- oder Cloudinfrastruktur sowie nicht von ihr zu vertretende, trotz kongruenter Beschaffung eintretende Liefer- oder Leistungsstörungen wesentlicher Vorlieferanten. Die Leistungspflichten sind nur im Umfang und für die Dauer der Behinderung ausgesetzt; die betroffene Partei hat deren Auswirkungen angemessen zu mindern und die andere Partei unverzüglich zu informieren. Dauert die Behinderung länger als 90 Tage an, kann jede Partei die betroffenen Leistungen ohne Haftung für die künftig entfallende Leistung kündigen. Bis zur Beendigung ordnungsgemäß erbrachte Leistungen sowie nicht stornierbare Drittanbieterentgelte bleiben zu vergüten.

§ 10 Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an die Transportperson (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, wer die Versendungskosten trägt und auch dann, wenn die Beförderung durch eigene Mitarbeiter geschieht. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und abtis dies dem Kunden angezeigt hat.

(2) Kommt eine Lieferung als unzustellbar zurück, verwahrt abtis die Ware für eine angemessene Zeit auf Kosten und Gefahr des Kunden, sofern der Kunde das Zustellungshindernis zu vertreten hat. abtis informiert den Kunden über die Rücksendung und setzt ihm eine angemessene Frist zur Abholung oder zur Benennung einer erneuten Zustellmöglichkeit. Nach fruchtlosem Fristablauf darf abtis nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, die Ware anderweitig verwerten oder sie, sofern eine Verwertung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, fachgerecht entsorgen. Ein Anspruch auf Vergütung oder Schadensersatz besteht nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften; ein anderweitig erzielter Erlös und ersparte Aufwendungen sind anzurechnen.

(3) abtis behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen von abtis aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, insbesondere, bis dieser den Saldoausgleich herbeigeführt hat (Kontokorrentvorbehalt).

(4) Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf eigene Kosten sorgfältig zu verwahren, instand zu halten und gegen Feuer, Wasserschäden, Einbruch und Diebstahl angemessen zu versichern. Schäden am Vorbehaltseigentum zeigt der Kunde abtis unverzüglich an und weist auf Verlangen den bestehenden Versicherungsschutz nach. Der Kunde tritt abtis Ansprüche gegen den Versicherer aus einem Schadensfall am Vorbehaltseigentum in Höhe der offenen gesicherten Forderungen ab; abtis nimmt die Abtretung an. Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen den Versicherer bleiben unberührt. Besteht kein angemessener Versicherungsschutz, darf abtis nach vorheriger Aufforderung und angemessener Fristsetzung auf Kosten des Kunden eine Versicherung für das Vorbehaltseigentum abschließen.

§ 11 Abnahme

(1) Haben die Parteien einen Werkvertrag geschlossen und ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet, prüft er die Leistung innerhalb von zehn Werktagen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft. Die Abnahme darf nur wegen einer wesentlichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit verweigert werden. Eine Abnahmefiktion tritt nur ein, wenn abtis dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt und ihn auf die Rechtsfolge einer nicht fristgerechten, unter Angabe mindestens eines Mangels erklärten Verweigerung hingewiesen hat. § 640 BGB bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Die vorbehaltlose produktive Nutzung kann bei der Beurteilung berücksichtigt werden, ob der Kunde die Leistung ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten abgenommen hat, sofern er die vertragsgemäße Beschaffenheit kennt und aus seinem Verhalten eindeutig hervorgeht, dass er die Leistung als im Wesentlichen vertragsgemäß billigt. Eine Abnahmefiktion tritt ausschließlich unter den Voraussetzungen von Absatz 1 ein. Gesetzliche Rechte wegen bei Abnahme vorbehaltener oder nicht erkennbarer Mängel bleiben unberührt.

(3) Auf Wunsch von abtis sind für abgrenzbare Leistungsteile, die selbständig genutzt werden können, oder für Leistungsteile, auf denen weitere Leistungen aufbauen, Teilabnahmen durchzuführen, wenn die abzunehmenden Leistungsteile gesondert prüfbar sind. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme.

§ 12 Gewährleistung

(1) Entgeltliche Leistungen und Liefergegenstände müssen der vereinbarten Beschaffenheit und den zwingenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit ist ein Rücktritt ausgeschlossen; die übrigen gesetzlichen Mängelrechte bleiben nach Maßgabe dieses § 12 unberührt.

(2) Die Pflicht des Kunden zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge nach §§ 377 und 381 Abs. 2 HGB bleibt unberührt.

(3) Erweisen sich Lieferungen oder Leistungen von abtis als mangelhaft, so ist abtis verpflichtet, die Mängel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung zu beheben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Kunde abtis die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzuge-

ben. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, trägt abtis; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen den Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei einem unerheblichen Mangel. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann der Kunde nach Maßgabe von § 13 verlangen. Zwingende gesetzliche Rechte, insbesondere bei Arglist, Garantieübernahme und zwingender Haftung, bleiben unberührt.

(5) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt zwölf Monate ab Ablieferung der Ware oder, soweit eine Abnahme erforderlich oder vereinbart ist, ab Abnahme. Die Verkürzung gilt nicht bei Arglist, bei einer übernommenen Garantie, bei Ansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen, in denen das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Gesetzliche Rückgriffsansprüche bleiben unberührt.

(6) Gewöhnlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgenommen.

(7) Mängelrechte sind ausgeschlossen, soweit ein Mangel nachweislich durch nicht autorisierte Änderungen, unsachgemäße Nutzung oder sonstige außerhalb des Verantwortungsbereichs von abtis liegende Umstände verursacht wurde. Für Leistungen Dritter gelten ergänzend deren wirksam einbezogene Bedingungen; zwingende gesetzliche Ansprüche des Kunden und die Haftung von abtis für eigene Pflichtverletzungen bleiben unberührt.

§ 13 Haftung

(1) abtis leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung, nur in folgendem Umfang:

a) Die Haftung bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und aus Garantie ist unbeschränkt.

b) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), haftet abtis in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens. Ansonsten ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Soweit die Haftung von abtis ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von abtis.

(3) Abweichend von den vorstehenden Regelungen gelten für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz die gesetzlichen Regelungen.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, übernommenen Garantien, zwingender gesetzlicher Haftung oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vorbehaltlich dieser Ausnahmen ist die Haftung bei Datenverlust auf den angemessenen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei einer ordnungsgemäßen, dem Risiko entsprechenden Datensicherung angefallen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, soweit abtis die Datensicherung als vertragliche Leistung schuldet oder den Kunden nicht auf eine erkennbare besondere Gefährdung hingewiesen hat.

§ 14 Datenschutz

(1) Jede Partei beachtet die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften. Soweit abtis personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

(2) Soweit abtis Informationssicherheits-, Monitoring-, Sicherungs- oder Wiederherstellungsleistungen schuldet, erfüllt abtis die anwendbaren gesetzlichen und die schriftlich vereinbarten technischen und organisatorischen Anforderungen. Einzelheiten zu Schutzmaßnahmen, Verfügbarkeit, Protokollierung, Sicherheitsvorfällen, Melde- und Mitwirkungspflichten, Unterauftragnehmern sowie Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten ergeben sich aus dem Einzelvertrag, der Leistungsbeschreibung, einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und einer vereinbarten Service-Level-Vereinbarung. Bei Widersprüchen gilt § 1 Abs. 2. Verantwortlichkeit und Haftung richten sich nach dem jeweiligen Verursachungs- und Verantwortungsbeitrag der Parteien sowie nach zwingendem Recht.

§ 15 Anwendbares Recht, Vertragsübertragung, Abtretung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für das Rechtsverhältnis zwischen abtis und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

(2) Keine Partei darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Ganzes ohne Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen; die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. abtis darf den Vertrag nach vorheriger Mitteilung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge beziehungsweise einer Übertragung des wesentlichen Geschäftsbetriebs auf einen wirtschaftlich leistungsfähigen Rechtsnachfolger übertragen. Der Kunde kann aus einem wesentlichen berechtigten Grund widersprechen und den betroffenen Vertrag außerordentlich kündigen, wenn ihm die Fortsetzung mit dem neuen Vertragspartner insbesondere wegen fehlender Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit oder unzureichender Datenschutz- oder Sicherheitsstandards unzumutbar ist.

(3) Der Kunde darf Ansprüche gegen abtis ohne deren vorherige Zustimmung nicht an Dritte abtreten; die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Dies gilt nicht für Geldforderungen im Anwendungsbereich des § 354a HGB, für Abtretungen an verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder zur Sicherung einer Finanzierung, sofern der Kunde abtis zuvor in Textform informiert, die Abtretung keine zusätzlichen Pflichten oder Kosten für abtis begründet und berechtigte Interessen von abtis nicht beeinträchtigt werden.

(4) Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Pflichten ist der Geschäftssitz von abtis.

(5) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz von abtis; zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt das anwendbare Gesetz oder eine wirksam vereinbarte Regelung; eine unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingung wird nicht automatisch auf den höchstzulässigen Inhalt reduziert.

§ 16 Aussetzung, Kündigung und Migration

(1) abtis darf betroffene Leistungen aussetzen oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und die Pflichtverletzung trotz Hinweises und angemessener Abhilfefrist fortbesteht. Eine Frist ist entbehrlich, wenn Abhilfe unmöglich ist, unverzügliches Handeln zur Abwehr erheblicher Schäden oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist oder die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar wäre. Jede Aussetzung muss auf die betroffenen Leistungen beschränkt und verhältnismäßig sein.

(2) Bei Vertragsbeendigung stellt abtis dem Kunden dessen bei abtis vorhandene und herausgabefähige Daten in einem gebräuchlichen, technisch nutzbaren Format bereit und erbringt auf Anforderung angemessene Migrations- und Übergangsunterstützung zu den vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, zu den üblichen Vergütungssätzen. Die Übertragung oder administrative Übergabe von Microsoft-Tenants, Abonnements, Domains, Konten und Lizenzen erfolgt nur im technisch und vertraglich zulässigen Umfang sowie nach den jeweils anwendbaren Vorgaben des Herstellers. Die vertraglich geschuldete Datenherausgabe und die zur Vermeidung eines unmittelbaren Datenverlusts erforderlichen Übergabemaßnahmen dürfen wegen bestrittener oder nur unerheblicher Forderungen nicht zurückbehalten werden. Zusätzliche Migrationsleistungen dürfen nur wegen unbestrittener, fälliger und wesentlicher Zahlungsrückstände ausgesetzt werden. Vom Hersteller erhobene oder durch eine vorzeitige Vertragsbeendigung ausgelöste Kosten trägt der Kunde, soweit er vorab transparent über deren Grundlage informiert wurde.

(3) Soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, abweichenden Herstellerbedingungen oder Regelungen einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung entgegenstehen, hält abtis herausgabefähige Kundendaten nach Vertragsende für den im Einzelvertrag oder in der Leistungsbeschreibung festgelegten Übergangszeitraum, mangels einer solchen Festlegung für 30 Kalendertage, zur Abholung bereit. Nach Ablauf dieses Zeitraums darf abtis die Daten löschen, wenn sie dem Kunden die beabsichtigte Löschung zuvor mit angemessener Frist in Textform angekündigt hat. Eine Wiederherstellung nach Ablauf des Zeitraums ist nur geschuldet, soweit sie technisch möglich und gesondert vereinbart ist.

§ 17 Kontonutzung und zulässige Nutzung

(1) Der Kunde schützt Zugangsdaten, beschränkt Konten auf autorisierte Nutzer und meldet vermuteten Missbrauch unverzüglich. Über ein Konto vorgenommene Handlungen werden dem Kunden nur zugerechnet, soweit sie auf einer von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen. abtis bleibt für Sicherheitsmängel in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich; ein Mitverschulden bleibt zu berücksichtigen.

(2) Soweit die jeweilige Funktion im my.abtis Kundenportal bereitgestellt wird, nimmt der Kunde Buchungen, Änderungen, Mengenanpassungen und Kündigungen von Microsoft-Produkten und standardisierten Managed Services grundsätzlich selbst über das my.abtis Kundenportal vor. Der Kunde stellt sicher, dass nur hierzu bevollmächtigte Nutzer entsprechende Erklärungen abgeben, und hält die im Kundenportal hinterlegten Benutzer- und Kontaktdaten aktuell. Vor Abgabe einer verbindlichen Bestellung oder Änderung werden dem Kunden die wesentlichen Leistungsmerkmale, Preise, Laufzeiten, Abrechnungsperioden sowie die maßgeblichen Änderungs-, Verlängerungs- und Kündigungsbedingungen angezeigt. Über den Eingang und den Inhalt des Vorgangs erhält der Kunde eine Bestätigung in Textform oder eine dauerhaft abrufbare Bestätigung im Kundenportal. Kündigungen, Verringerungen oder sonstige Änderungen von Microsoft-Produkten werden nur zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie nach dem gewählten Abonnementmodell und den jeweils anwendbaren Vorgaben von Microsoft zulässig sind. Ist die betreffende Funktion im Kundenportal nicht verfügbar, vorübergehend technisch nicht nutzbar oder ist ihre Nutzung dem Kunden aus einem anderen von ihm nicht zu vertretenden Grund unzumutbar, kann der Kunde die betreffende Erklärung auch in Textform gegenüber abtis abgeben. Zwingende gesetzliche Rechte sowie abweichende Regelungen im Einzelvertrag bleiben unberührt.

(3) Der Kunde darf die Leistungen nicht rechtswidrig nutzen, Schadsoftware verbreiten, Rechte Dritter verletzen oder Systeme, Netze oder andere Nutzer beeinträchtigen. Bei einem wesentlichen oder fortdauernden Verstoß darf abtis nach Hinweis und angemessener Abhilfefrist verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen. Eine vorherige Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn unverzügliches Handeln zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten notwendig ist.

(4) Stellt der Kunde abtis administrative, privilegierte oder sonstige Zugangsdaten zur Verfügung, gewährleistet er, dass deren Bereitstellung und Nutzung für die vereinbarten Leistungen zulässig ist und die erforderlichen Berechtigungen vorliegen. Der Kunde informiert abtis unverzüglich über Änderungen oder den Entzug von Berechtigungen. abtis verwendet solche Zugänge ausschließlich zur Vertragserfüllung, schützt sie nach dem vereinbarten Sicherheitsniveau und beendet ihre Nutzung nach Wegfall des Vertragszwecks.

§ 18 Datensicherung

(1) Soweit keine Datensicherungsleistung von abtis vereinbart ist, bleibt der Kunde für eine angemessene, regelmäßige und überprüfte Sicherung seiner Daten und Systeme verantwortlich. Er hat insbesondere vor Arbeiten, bei denen ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden kann, eine aktuelle und vollständige Sicherung vorzuhalten.

(2) Soweit abtis Datensicherungsleistungen erbringt, führt sie diese nach Maßgabe der vereinbarten Sicherungsintervalle, Aufbewahrungszeiträume, Speicherorte, Verschlüsselungsanforderungen und Wiederherstellungsverfahren durch. Eine Prüfung der Wiederherstellbarkeit oder ein Restore-Test ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der Kunde unterstützt Wiederherstellungstests und prüft bereitgestellte Protokolle und Meldungen unverzüglich. Die Haftung für fehlgeschlagene oder nicht nutzbare Sicherungen richtet sich nach § 13 und wird nicht pauschal ausgeschlossen.

§ 19 Vertraulichkeit, Referenznutzung und Abwerbung

(1) Jede Partei behandelt ihr im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt werdende, als vertraulich gekennzeichnete oder nach den Umständen als vertraulich erkennbare Informationen der anderen Partei vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Durchführung des Vertrags. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt. Die Nutzung von Namen, Kennzeichen oder Logos des Kunden als Referenz bedarf dessen vorheriger Zustimmung in Textform.

(2) Während der Vertragslaufzeit und für zwölf Monate danach unterlassen die Parteien die gezielte aktive Abwerbung solcher Schlüsselpersonen der jeweils anderen Partei, die unmittelbar in die Vertragsdurchführung eingebunden waren. Allgemeine Stellenanzeigen, die Einschaltung von Personalvermittlern ohne gezielte Ansprache bestimmter Personen und nicht veranlasste Bewerbungen bleiben unberührt. Schadensersatzansprüche wegen einer schuldhaften wesentlichen Zuwiderhandlung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine Vertragsstrafe bedarf einer gesonderten individuellen Vereinbarung.

(3) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Absatz 1 gelten für fünf Jahre nach Vertragsende fort. Für Geschäftsgeheimnisse gelten sie solange fort, wie die betreffende Information nach den gesetzlichen Voraussetzungen als Geschäftsgeheimnis geschützt ist. Personenbezogene Daten sind unabhängig davon nach Maßgabe der anwendbaren Datenschutzvorschriften und der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zu schützen.

§ 20 Abschließende Vertragsstruktur

(1) Diese AGB bilden zusammen mit den in § 1 Abs. 2 genannten Vertragsdokumenten die für den jeweiligen Vertrag maßgebliche Regelungsstruktur. Änderungen und Ergänzungen richten sich nach den hierfür jeweils geltenden vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen.